

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserversorgung Schönau a.d.Brend;
Neufestsetzung der Trinkwasserschutzgebiete für die Brunnen 1 (Fl.Nr. 4969 der Gemarkung Schönau a.d.Brend) und 2 (Fl.Nr. 2983 der Gemarkung Schönau a.d.Brend)**

Az. 4.2.3-64231-27-2023/13

B e k a n n t m a c h u n g

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt, in den Gemarkungen Schönau a.d.Brend, Burgwallbach, Burgwallbacher Forst, Wegfurt, Sondernau und Unterelsbach durch Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 31 Bayerisches Wassergesetz ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Gleichzeitig soll das mit Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 14.10.1991, Nr. III/6-642/3-27, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 30.10.1991, zur Sicherung des Trinkwassers aus den Bohrbrunnen I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2983/0 und 4969/0 der Gemarkung Schönau a.d.Brend für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schönau a.d.Brend festgesetzte Wasserschutzgebiet aufgehoben werden.

Das Vorhaben dient der Sicherung des Grundwassers aus den Brunnen 1 (Fl.-Nr. 4969 der Gemarkung Schönau a.d.Brend) und Brunnen 2 (Fl.-Nr. 2983 der Gemarkung Schönau a.d.Brend), das weiterhin für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schönau a.d.Brend abgeleitet wird.

Die im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Verordnungsentwurf sind in einem Erörterungstermin zusammen mit dem Träger der Wasserversorgung, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zur erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, 28.01.2025, 13:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Rhön-Grabfeld,
Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale**

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es besteht die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Vertretungen sind durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung dem Leiter des Erörterungstermins anzuzeigen. Die Vollmacht bleibt bei den Akten des Landratsamtes Rhön-Grabfeld.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die vorliegende Bekanntmachung kann im Internet im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser>

Bad Neustadt a. d. Saale, 16.12.2024

gez.

E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor

angeheftet am  14. Jan. 2025
abgenommen am : 29. Jan. 2025